

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 wird mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen:

Nach Ziff. 3.8, S. 4 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

Nach Ziff. 4.2.2, S. 1 soll das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und es regelmäßig überprüfen. Von dieser Empfehlung weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, weil der Aufsichtsrat einen Personalausschuss gebildet hat, der die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vorbereitet und in Vertragsangelegenheiten beschließende Befugnisse besitzt. Diese Arbeitsweise hat sich bewährt.

Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. In Anbetracht der Aktionärsstruktur wird kein Bedarf für ein derartiges zusätzliches Gremium gesehen.

Nach Ziff. 5.4.6 S. 4 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Diese Art der Vergütung erscheint für den Aufsichtsrat einer Lebensversicherung im Hinblick auf deren Geschäftsmodell angemessen.

Die Württembergische Lebensversicherung AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2007 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den Einschränkungen entsprochen, die sie in der vorgenannten Entsprechenserklärung veröffentlicht hatte.

Stuttgart, den 22. September 2008

Für den Vorstand



Für den Aufsichtsrat

